

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.07.2022

Beginn: 20:08 Uhr Ende 20:36 Uhr

Ort: Hans-Herrmann-Halle, Diemarusstraße

### <u>ANWESENHEITSLISTE</u>

#### **Vorsitzender**

Reinhard, Jürgen

#### <u>Ausschussmitglieder</u>

Falinski, Julia 1. Stellvertreter Goebel, Volker Grundhöfer, Niko Hartlaub, Rudi Linke, Thomas Niebauer, Janet Oberle, Hannelore Reinhard, Peter Wenzel, Alexander

#### Schriftführer/in

Debes, Marion

#### **Verwaltung**

Jakob, Maike

#### Abwesende und entschuldigte Personen:

#### **Ausschussmitglieder**

Uhrig, Christian

## **TAGESORDNUNG**

## Öffentliche Sitzung

1	Aufstellen von zwei Tiny Houses, Befreiung Baugrenze Fl.Nr. 2000/116, Lerchenweg 6, Niedernberg	057/2022
2	Neuerrichtung einer Lagerhalle mit Betreiberwohnung, Mietgaragen und Fahrzeugausstellung Fl.Nr. 7600/26, Hansaring 13, Niedernberg	081/2022
3	Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand I" Nr. 03.12, Bebauungsplanänderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss	085/2022
4	Bebauungsplan "Nordwestlicher Ortsrand" Nr. 05.35, Bebauungsplanänderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss	086/2022
5	Bebauungsplan "Altbaugebiet I+II" Nr. 11.13, Bebauungsplanänderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss	084/2022
6	Gemeindewald Niedernberg, Anpassung der Brennholzpreise	004/2022
7	Informationen des ersten Bürgermeisters	

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:08 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 07.06.2022 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 9:0; Stimmenthaltungen: 1).

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Aufstellen von zwei Tiny Houses, Befreiung Baugrenze Fl.Nr. 2000/116, Lerchenweg 6, Niedernberg

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zum o. g. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Überschreitung der überbaubaren Grundstückfläche (Baugrenze) im Rahmen des Bauantrag (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in der Sitzung vom 07.06.2022) das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

#### Sachverhalt:

Dem in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 07.06.2022 vorgelegten Antrag auf Baugenehmigung für die Aufstellung von zwei Tiny Houses legte die Architektin fehlerhafte Pläne in Bezug auf die Baugrenze zugrunde.

Das Landratsamt Miltenberg verlangte mit Schreiben vom 20.06.2022 die Nachreichung eines Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die Überschreitung der Baugrenze sowie die Nachreichung eines Korrekturplans mit Einzeichnung des korrekten Verlaufs der Baugrenze.

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ging am 23.06.2022 bei der Gemeinde Niedernberg ein. Die korrigierten Pläne wurden bereits im Original beim Landratsamt Miltenberg eingereicht, die digitalen Pläne gingen am 24.06.2022 bei der Gemeinde Niedernberg ein.

#### Fehlerhafte Pläne

In den fehlerhaften Plänen wurde die Baugrenze nicht wie im Bebauungsplan festgesetzt dargestellt, weshalb es dort so aussah als würde durch die beiden Tiny Houses die Baugrenze nicht überschritten werden. Lediglich die beiden Gartenhütten befanden sich auf den vorgelegten Plänen außerhalb des Baufensters. Hierfür verlangte die Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, welcher am 12.05.2022 nachgereicht wurde. Der Bau- und Umweltausschuss erteilte in seiner Sitzung am 07.06.2022 für den Bauantrag inkl. der beantragten Abweichung sowie der beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen.

#### Korrigierte Pläne

In den korrigierten Plänen wurde der tatsächliche Verlauf der Baugrenze dargestellt. Der Standort der Bauvorhaben auf dem Grundstück wurde bei der Neuerstellung des Lageplans

nicht verändert. Jedoch überschreiten sowohl die beiden Tiny Houses als auch die Gartenhäuser die Baugrenze.

Für die Überschreitung der Baugrenze wurde nun noch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans eingereicht.

#### Tiny Houses

Im Antrag ist angegeben, dass die Tiny Houses parallel zur Straße aufgestellt werden sollen. Die Baugrenze verläuft allerdings schräg zur Straße. Aus diesem Grund findet eine Überschreitung der Baugrenze statt. Ebenfalls ist angegeben, dass es sich um zeitlich begrenzte Bauten handelt und in der direkten Umgebung bereits Überschreitungen der Baugrenze vorhanden sind. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Nördlicher Ortsrand Ostteil" wurden bereits Befreiungen in Bezug auf die Baugrenze erteilt, jedoch sind diese aufgrund der Art des Bauvorhabens (Tiny Houses) nicht direkt vergleichbar. Die Gemeindeverwaltung sieht aufgrund der zeitlichen Befristung keine Probleme in der Erteilung der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze durch die Tiny Houses.

#### Gartenhäuser

Im Antrag ist angegeben, dass die beiden Gartenhäuser grenzständig und somit zum überwiegenden Teil außerhalb der Baugrenze errichtet werden sollen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die maximale Länge der Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO nicht überschritten wird (max. 9,00 m je Grundstücksgrenze, max. 15,00 m insgesamt, hier: an zwei Grundstücksgrenzen jeweils 4,00 m) und dass hierdurch eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht stattfindet. Der Bau- und Umweltausschuss hat hierzu bereits einer Befreiung zugestimmt. Mit den jetzigen Lageplänen hat sich die Überschreitung erhöht. Aufgrund dessen wird eine neue Zustimmung benötigt. Die Gemeindeverwaltung sieht keine Probleme in der Erteilung der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze durch die Gartenhäuser.

Neuerrichtung einer Lagerhalle mit Betreiberwohnung, Mietgaragen und TOP 2 Fahrzeugausstellung Fl.Nr. 7600/26, Hansaring 13, Niedernberg

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niedernberg erteilt zum o. g. Bauvorhaben und den damit verbundenen Anträgen auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl.

- Art der Baulichen Nutzung, Errichtung einer Betreiberwohnung

und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl.

- überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze
- private Grünfläche
- Geländeveränderung, Aufschüttung

das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

#### Sachverhalt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Tafel". Der Antragsteller beabsichtigt die Neuerrichtung einer Lagerhalle mit Betreiberwohnung, Mietgaragen und Fahrzeugausstellung.

#### Art der baulichen Nutzung

In einem Bebauungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden (§ 1 Abse. 2 und 3 BauN-VO).

Das o. g. Grundstück ist laut dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Tafel" dem Baugebiet "beschränktes Gewerbegebiet" (§ 8 BauNVO) zugeordnet. In diesem sind unter anderem Gewerbebetreiber aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig. Im vorliegenden Bebauungsplan werden zusätzlich ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen. Ist beabsichtigt eine solche Wohnung im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichten, so muss eine Ausnahme vom Bebauungsplan beantragt werden.

Die geplante Lagerhalle, die Mietgaragen sowie die Fahrzeugausstellung sind grundsätzlich im Gewerbegebiet zulässig. Für die Errichtung der Betreiberwohnung wurde eine Ausnahme vom Bebauungsplan beantragt. In der Begründung ist aufgeführt, dass es sich um eine Wohnung für Betriebsinhaber, sowie zu Aufsichtszwecken (Aufsichtspersonen), die dem Gewerbegebiet zugeordnet sind, handelt. Die Wohnfläche ordnet sich mit 14 % der Gesamtnutzfläche unter.

Die Gemeindeverwaltung sieht keine Probleme mit der Erteilung dieser Ausnahme, da das Bauvorhaben die Vorgaben des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Tafel" hinsichtlich der Errichtung von Wohnungen einhält.

#### <u>Grundflächenzahl</u>

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Tafel" beträgt die GRZ für das o. g. Grundstück 0,65.

Die GRZ darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Die GRZ wird demnach in GRZ I und GRZ II aufgeteilt. Die GRZ I umfasst lediglich die Hauptgebäude (Obergrenze = 0,65), die GRZ II enthält die Grundflächen aller baulichen Anlagen auf dem Grundstück (Obergrenze 0,8).

Die GRZ I beträgt 0,55; die GRZ II 0,73. Damit werden die Festsetzungen eingehalten.

#### Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Tafel" mit maximal 1,6 festgelegt und wird durch das Bauvorhaben mit einer GFZ von 0,7 eingehalten.

#### Baugrenze

Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen grundsätzlich nicht überschritten werden.

Die Baugrenze soll durch die Errichtung der Lagerhalle in westlicher Richtung um 8,07 m² (Länge: 11,76 m; Tiefe: 1,37 m) überschritten werden.

Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. In der Begründung ist angegeben, dass aufgrund der rückwärtigen, schräg verlaufenden Baugrenze die Bebaubarkeit mit rechteckigen Gebäuden eingeschränkt ist. Die Überschreitung ist von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar. Erforderliche Abstände und Abstandsflächen werden eingehalten. Weiterhin wird die Versicherungsmulde wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.

Die Gemeindeverwaltung sieht keine Probleme in der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze. Ähnliche Befreiungen wurden in der Umgebung bereits genehmigt.

#### Private Grünfläche für Versickerungsmulde

Die private Grünfläche für die Versickerungsmulde darf laut Bebauungsplan grundsätzlich nicht überbaut werden.

Im direkten Zusammenhang mit der Überschreitung der Baugrenze soll die Grünfläche durch die Errichtung der Lagerhalle in westlicher Richtung um 8,07 m² (Länge: 11,76 m; Tiefe: 1,37 m) überbaut werden.

Hierfür wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. In der Begründung ist angegeben, dass die Versicherungsmulde in seiner Funktion nicht beeinträchtigt und die entfallende Grünfläche anderweitig auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

Die Gemeindeverwaltung sieht keine Probleme in der Erteilung dieser Befreiung, da die Versickerungsmulde nicht beeinträchtigt wird. Das Ingenieurbüro Jung, welches die Gemeinde Niedernberg in der Versickerungsthematik unterstützt, war in der Fragestellung involviert.

#### Geländeveränderungen

Gemäß dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Tafel" sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis max. 1,0 m über/unter Oberkante vorhandenes Gelände zulässig. Hiervon wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. Der Antrag ist wie folgt begründet: "Das Gelände um das Gebäude soll im fertigen Zustand aus entwässerungstechnischen Gründen mit leichtem Gefälle vom Gebäude abfallen. Als Bezugspunkt für die fertige Geländehöhe wird hier das höchstgelegene Straßenniveau am nördlichen Gebäudeende angenommen. Die Topographie des Baugrundstücks zeigt zudem ein Südgefälle mit Senke nordwestlich. Die vorgenannten Gründe ergeben punktuell eine maximale Auffüllung bis ca. 1,33m. Es ist davon auszugehen, dass die Auffüllhöhe im Mittel die zulässigen 1,00m nicht überschreitet."

#### Stellplätze

Auf dem Grundstück werden neun Stellplätze für das Bauvorhaben errichtet.

#### Notwendia sind

- zwei Stellplätze für die Betreiberwohnung, da diese eine Wohnfläche von insgesamt 128,65 m² aufweist (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b) der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge)
- sieben Stellplätze für die Lagerhalle/Ausstellung (§ 3 Nr. 2 Satz 1 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in Verbindung mit Nr. 7.2 der Anlage 1), da die Anlage insgesamt 559 m² Hautnutzfläche aufweist (1 Stellplatz je 90 m² Hauptnutzfläche; 559 m² HNF/90 m² HNF = 6.21 ≈ 7 Stellplätze)

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Niedernberg ist damit eingehalten.

#### Nachbarbeteiligung

Die benachbarten Grundstückseigentümer haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

# TOP 3 Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand I" Nr. 03.12, Bebauungsplanänderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

#### Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss billigt den Entwurf des Bebauungsplans vom 04.07.2022. Das Auslegungsverfahren wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans "Westlicher Ortsrand I" unter der Nr. 03.12 im beschleunigten Verfahren gefasst. Durch die Änderung soll im Bereich der Flurnummern 6978, 6987, 6990, 6994, 7000/60, 7000/62 und 7000/104, Römerstraße 1 bis 7 und Waldweg 2 und 4, eine zusätzliche Bebauung ermöglicht werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans wurde im Amtsblatt vom 20.08.2021 bekannt gemacht. Im beschleunigten Verfahren ist keine frühzeitige Beteiligung von Nöten. Dennoch wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Gelegenheit besteht sich zur Planung zu äußern.

Die betroffenen Eigentümer wurden kontaktiert. Nur auf den beiden Flurnummern 7000/62 und 6987 besteht der Wunsch nach einer Hinterliegerbebauung. Dementsprechend wurden die Änderungen auch nur auf diesen Grundstücken vorgenommen. Mit diesen beiden Eigentümern wurde der Plan abgestimmt. Eine höhere Bebauung wäre von deren Seite wünschenswert gewesen, wurde jedoch aus städtebaulichen Gründen wie im Plan dargestellt vereinbart.

Die Verwaltung empfiehlt, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Fortführung des Verfahrens zu fassen.

TOP 4 Bebauungsplan "Nordwestlicher Ortsrand" Nr. 05.35, Bebauungsplanänderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss billigt den Entwurf des Bebauungsplans vom 04.07.2022. Das Auslegungsverfahren wird eingeleitet.

#### Zurückgestellt

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans "Nordwestlicher Ortsrand" unter der Nr. 05.35 im beschleunigten Verfahren gefasst. Durch die Änderung soll im Bereich der Flurnummern 6248 bis 6252, Heckenweg 4 bis 12, eine zusätzliche Bebauung ermöglicht werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans wurde im Amtsblatt vom 20.08.2021 bekannt gemacht. Im beschleunigten Verfahren ist keine frühzeitige Beteiligung von Nöten. Dennoch wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Gelegenheit besteht sich zur Planung zu äußern.

Die betroffenen Eigentümer wurden kontaktiert, nur auf der Flurnummer 6251 besteht der Wunsch nach einer Hinterliegerbebauung. Dementsprechend wurden die Änderungen auch nur auf diesem Grundstück vorgenommen. Mit dem Eigentümer wurde der Plan abgestimmt. Für die Eigentümer wäre es wünschenswert gewesen das Baufenster mehr in Richtung Norden zu verschieben. Dies wurde aus Nachbarschaftsgründen, auch in Absprache mit den betroffenen Nachbarn, nicht umgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Fortführung des Verfahrens zu fassen.

#### TOP 5 Bebauungsplan "Altbaugebiet I+II" Nr. 11.13, Bebauungsplanänderung, Billi-

#### gungs- und Auslegungsbeschluss

#### Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss billigt den Entwurf des Bebauungsplans vom 04.07.2022. Das Auslegungsverfahren wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans "Altbaugebiet I+II" unter der Nr. 11.13 im beschleunigten Verfahren gefasst. Durch die Änderung soll im Bereich der Flurnummern 249, Schmalzgasse 5, eine zusätzliche Bebauung ermöglicht werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans wurde im Amtsblatt vom 17.06.2022 bekannt gemacht. Im beschleunigten Verfahren ist keine frühzeitige Beteiligung von Nöten. Dennoch wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Gelegenheit besteht sich zur Planung zu äußern.

Mit den Eigentümern der Grundstücke wurde der Plan abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Fortführung des Verfahrens zu fassen.

#### TOP 6 Gemeindewald Niedernberg, Anpassung der Brennholzpreise

#### Beschluss:

Die Brennholzpreise betragen ab der nächsten Zuteilung im Herbst

Weichholz (z. B. Kiefer) 49 Euro/fm Hartholz (z. B. Buche) 58 Euro/fm Schlagabraum 25 Euro/Los

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Niedernberg verkauft Brennholz aus dem Niedernberger Wald als Schlagabraum sowie als Polterholz. Die Preise wurden im Jahr 2008, 2011 und 2018 angehoben. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist eine erneute Anpassung der Preise von Nöten. Die Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart-Odenwald hat Ihren Mitgliedskommunen empfohlen eine Preisanpassung bzw. -angleichung vorzunehmen.

Die Empfehlung unseres Försters der Forstverwaltung hierzu lautet: "…nachdem die FBG die Empfehlung ausgesprochen hat, die Preise für Buche FBG-intern auf 58 € anzugleichen und angesichts der steigenden Kosten für Energie jeden Art, sowie mit Blick auf die signifikant gestiegenen Bereitstellungskosten, sollten die Preise zu Beginn der kommenden Saison deutlich (Größenordnung mindestens 10%) angehoben werden. Der derzeitige Preis von 46 € je Festmeter Buche ist nicht mehr marktkonform. Der Heizwert von einem Ster/Raummeter Buche entspricht dem von 220 Liter Heizöl. Beim derzeitigen Preis von um die 1,30 € je Liter ist ein Ster Buche derzeit um die 280 € wert. Im Handel kostet ein Ster Buche, ofenfertig, frei Haus derzeit 120 € und mehr.

Weiterhin muss auch mit einem deutlichen Anstieg der Bestellmenge gerechnet werden.

Eine Absicht der FBG-internen Angleichung ist auch einen wahrscheinlich zunehmenden "Brennholz-Tourismus" zu verhindern bzw. dem vorzubeugen (bestellt wird über Strohmänner, wo es am günstigsten ist).

Der Preis für Schlagabraum kann m.E. so bleiben..."

Der Gemeinde Niedernberg liegt eine Gegenüberstellung der Hartholz-Preise der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) vor. Die Gemeinde Niedernberg ist hier derzeit der zweitgünstigste Anbieter.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Preise der Forstbetriebsgemeinschaft anzupassen. Beim Schlagabraum müssen die Kosten des Personal- und Sachaufwands für Einteilung und Zuweisung gedeckt werden.

	2011	2018	2022 Vorschlag		
Weichholz (z. B. Kiefer)	37 Euro/fm	39 Euro/fm	49 Euro/fm	34,30 ro/Ster	Eu-
Hartholz (z. B. Buche)	44 Euro/fm	46 Euro/fm	58 Euro/fm	40,60 ro/Ster	Eu-
Schlagabraum	20 Euro/Los	25 Euro/Los	25 Euro/Los		

Einige hessische Waldbesitzer verkaufen ihr Brennholz mittlerweile online. Dies erspart Verwaltungsaufwand, etc. Evtl. ist dies auch ein zukunftsorientierter Ansatz für die Kommunen in der Forstbetriebsgemeinschaft.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass die Preise voraussichtlich im nächsten Jahr schon wieder angeglichen werden müssen.

#### **TOP 7** Informationen des ersten Bürgermeisters

Die Eigentümer der Hauptstraße 39 sortieren derzeit ihre Projekte. Sie müssen aufgrund der aktuellen Entwicklung priorisieren. Grundsätzlich wollen sie an dem Projekt festhalten. Das Grundstück in der Quergasse wurde zwischenzeitlich ebenfalls erworben.

Jürgen Reinhard Erster Bürgermeister Marion Debes Schriftführer/in